

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 24. Februar 2016

## INHALT:

- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses am 03.03.2016
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 03.03.2016
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 8196 für das Gebiet südlich der Söckinger Straße, Gemarkung Starnberg;
  - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
  - Beteiligung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung Teilbebauungsplan für das Grundstück AULL, betreffend das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking;
  - Erlass einer Veränderungssperre

### ◆ Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses am 03.03.2016

Die nächste Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 03.03.2016 um 14:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Starnberg**

#### – Tagesordnung: –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Entwurfsplanung Anbau Landratsamt
2. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

### ◆ Sitzung des Kreisausschusses am 03.03.2016

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Donnerstag, 03.03.2016 um 15:45 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Starnberg**

#### – Tagesordnung: –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Klimapakt vom 13.11.2015; Umsetzung durch den Landkreis Starnberg
2. ÖPNV im Landkreis; Information zur Vergabe der Regionalbuslinien 904, 961, 974, 975
3. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
4. Verschiedenes

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.02.2016 die Baugenehmigung für die Dachaufstockung an einem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück FlNr. 581/1 Gemarkung Herrsching, Mühlfelder

Str. 36, an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

#### Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 8196 für das Gebiet südlich der Söckinger Straße, Gemarkung Starnberg;
  - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
  - Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat am 23.07.2015 die Aufstellung dieser Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Lageplan ersichtlich.

Umgriff – Einbeziehungssatzung Nr. 8196, Gemarkung Starnberg



Der in der vorgenannten Sitzung zugleich gebilligte Satzungsentwurf mit gleichlautendem Fassungsdatum liegt nun gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

**03.03.2016 bis 05.04.2016  
im Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer Nr. 306,**

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Satzungsentwurf nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung jedoch unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 17.02.2016

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung Teilbebauungsplan für das Grundstück AULL, betreffend das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking; Erlass einer Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende

**Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Parkstraße, An der Linde und Klenzestraße, Gemarkung Söcking (Bebauungsplan Nr. 8009 A und B 2. Änderung)**

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der untenstehenden Karte, die zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem am 14.04.2015 gem. Art. 23 Abs. 3 GLKrWG durch die Erste Bürgermeisterin beschlossenen Umgriff des Bebauungsplans Nr. 8009 A und B 2. Änderung.

## § 2

### Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am 01.03.2016 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 8009 A und B 2. Änderung rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

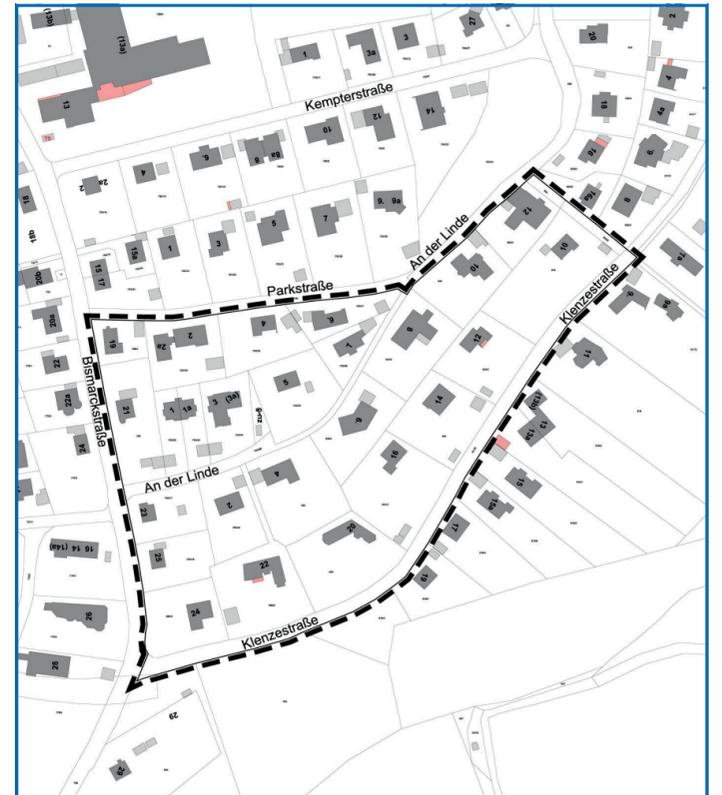
Starnberg, 17.02.2016

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

### Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.  
**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Umgriff – Veränderungssperre - Bebauungsplan Nr. 8009 A und B, 2. Änderung, Gemarkung Söcking



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.